

Gegenüberstellung der Änderungen der aktuellen und neuen Satzung

Aktuelle Satzung der GWK	Neue Satzung der GWK
<p>§ 14 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</p> <p>1. Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft - aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung - durch die Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil beträgt 350 €.</p> <p>2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Jedes Mitglied, das eine Leistung der Genossenschaft (nach § 2) in Anspruch nimmt, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Pflichtanteile zu übernehmen. Für die Überlassung einer Wohnung hat jedes Genossenschaftsmitglied mindestens zwei Geschäftsanteile (einen Pflichtanteil und einen weiteren Anteil zu zeichnen). Jedes Genossenschaftsmitglied - dem eine Genossenschaftswohnung mit mehr als einem Wohnraum überlassen wird - hat für jeden zusätzlichen Wohnraum einen weiteren Pflichtanteil zu zeichnen. Diese Anteile sind Pflichtanteile. Sind beide Ehepartner - eingetragene Lebenspartner oder nichteheliche Lebenspartner - Mitglieder der Genossenschaft - und sind beide Vertragspartner des genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses - fällt die Übernahme der weiteren Geschäftsanteile insgesamt nur einmal an.</p>	<p>§ 14 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</p> <p>(1) Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil beträgt 350 €.</p> <p>(2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Jedes Mitglied, das eine Leistung der Genossenschaft (nach § 2 Abs. 1) in Anspruch nimmt, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Pflichtanteile zu übernehmen. Für die Überlassung einer Wohnung hat jedes Genossenschaftsmitglied mindestens zwei Geschäftsanteile (einen Pflichtanteil und einen weiteren Anteil) zu zeichnen. Jedes Genossenschaftsmitglied, dem eine Genossenschaftswohnung mit mehr als einem Wohnraum überlassen wird, hat für jeden zusätzlichen Wohnraum einen weiteren Pflichtanteil zu zeichnen. Diese Anteile sind Pflichtanteile. Sind beide Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder nichteheliche Lebenspartner Mitglieder der Genossenschaft und sind beide Vertragspartner des genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses, fällt die Übernahme der weiteren Geschäftsanteile insgesamt nur einmal an. Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>(3) Jeder Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort 100 € zu zahlen. Vom Beginn des folgenden Monats an, sind monatliche Raten von 50 € einzubezahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist.</p> <p>(4) Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen.</p>

Aktuelle Satzung der GWK	Neue Satzung der GWK
<p>Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile - gemäß Abs. 4 - gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>3. Jeder Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen. In diesem Fall sind auf den Geschäftsanteil sofort 100 € zu zahlen. Vom Beginn des Folgenden Monats an, sind monatliche Raten von 50 € einzubezahlen, bis der Geschäftsanteil erreicht ist.</p> <p>4. Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen.</p> <p>5. Die Höchstzahl der Anteile - mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann - ist 50.</p> <p>6. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll einbezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.</p> <p>7. Das Geschäftsguthaben darf weder abgetreten noch verpfändet werden.</p>	<p>(5) Die Höchstzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 50.</p> <p>(6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll einbezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.</p> <p>(7) Das Geschäftsguthaben darf weder abgetreten noch verpfändet werden.</p>